

Stadt Schwäbisch Hall

Satzung zur Erstreckung von Satzungsrecht auf umgegliederte Gebietsteile

Vorbemerkung:

Durch die Vereinbarung über die Umgliederung von Gebietsteilen zur interkommunalen Erschließung von Gewerbebauland (interkommunaler Gewerbepark Schwäbisch Hall-West) zwischen den Gemeinden Michelfeld und Rosengarten einerseits und der Stadt Schwäbisch Hall andererseits vom 20. Dezember 2006 wurden Gebietsteile der Stadt Schwäbisch Hall in das Gebiet der Gemeinden Michelfeld und Rosengarten und Gebietsteile der Gemeinden Michelfeld und Rosengarten in das Stadtgebiet Schwäbisch Hall umgegliedert. Das Regierungspräsidium Stuttgart hat diese Vereinbarung mit Erlass vom 21. Dezember 2006 (AZ: 14-2201-8-11 SHA-Michelfeld-Rosengarten) genehmigt. Die Umgliederungen sind am 1. Januar 2007 wirksam geworden.

Die Hauptsatzung der jeweils aufnehmenden Gemeinde ist im aufgenommenen Gebietsteil gemäß § 9 Abs. 1 der Vereinbarung zum 1. Januar 2007 in Kraft getreten. Das übrige Ortsrecht tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Dies vorausgeschickt hat der Gemeinderat der Stadt Schwäbisch Hall aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den im nachfolgenden § 2 bei den einzelnen Satzungen weitergenannten Rechtsgrundlagen am 3. Februar 2010 die folgende Satzung zur Erstreckung von Satzungsrecht auf umgegliederte Gebietsteile erlassen.

Satzung zur Erstreckung von Satzungsrecht auf umgegliederte Gebietsteile

§ 1 Gebietsbeschreibung

- (1) Die Geltung der im § 2 genannten Satzungen der Stadt Schwäbisch Hall wird auf die in das Gemeindegebiet der Stadt Schwäbisch Hall umgegliederten früheren Teile der Gemeinden Rosengarten und Michelfeld ertreckt.
- (2) Das umgegliederte Gebiet nach Abs. 1 ist im Lageplan des Fachbereichs Planen und Bauen der Stadt Schwäbisch Hall vom 22.11.2006 - grau und gelb unterlegte Flächen - festgelegt. Der Lageplan ist beim Fachbereich Hauptverwaltung der Stadt Schwäbisch Hall, Am Markt 6, 74523 Schwäbisch Hall zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt. Der wesentliche Inhalt dieses Lageplans ist aus der Anlage 3 zu dieser Satzung ersichtlich.

§ 2 Satzungen

Folgende Satzungen werden gemäß § 1 erstreckt

Nr.	Bezeichnung der Satzung	Vom	ÖB/A	Letzte Änderung	ÖB/A
1	Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS)	21.03.1990	29.03.1990	04.02.2009	17.02.2009
2	Betriebssatzung für die Abwasserbeseitigung	28.06.2000	01.08.2000	-	-
3	Satzung über die Erhaltung baulicher Anlagen	26.11.1980	05.11.1981	-	-
4	Satzung über die öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Schwäbisch Hall	11.05.1983	25.05.1983	-	-
5	Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit	25.04.1990	26.05.1990	27.10.2004	30.10.2004
6	Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung)	23.11.2005	03.12.2005	-	-
7	Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES)	22.02.2006	02.03.2006	-	-
8	Satzung über den Kostenersatz bei Inanspruchnahme der Feuerwehr der Stadt Schwäbisch Hall	21.02.1990	16.03.1990	13.12.2000	13.12.2000
9	Feuerwehrsatzung	21.02.1990	16.03.1990	-	-
10	Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Friedhöfe Schwäbisch Hall	26.10.2005	12.11.2005	-	-
11	Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung)	23.07.2003	30.07.2003	20.12.2006	23.12.2006
12	Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss	27.06.2001	07.12.2001	-	-
13	Satzung über die Erhebung der Grundsteuer (Hebesatzung)	19.12.2001	22.12.2001	-	-
14	Satzung der Stiftung „Der Hospital zum Heiligen Geist in Schwäbisch Hall“	24.11.1999	20.01.2000	17.12.2003	18.02.2004
15	Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in Schwäbisch Hall	19.12.2001	22.12.2001	-	-

16	Satzung der Stadt Schwäbisch Hall über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben	30.06.2004	09.07.2004	-	-
17	Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135a – 135c BauGB	25.03.1998	31.03.1998	-	-
18	Satzung über die Miete für geförderte Wohnungen	04.02.2009	20.02.2009	-	-
19	Satzung über die Benutzung der Obdachlosenwohnungen der Stadt Schwäbisch Hall	20.11.1989	02.12.1989	-	-
20	Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung) der Stadt Schwäbisch Hall	29.11.2000	13.12.2000	-	-
21	Richtlinien der Stadt Schwäbisch Hall über die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen an öffentlichen Straßen	29.11.2002	14.12.2002	-	-
22	Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflicht-Satzung)	20.11.1989	02.12.1989	29.11.2006	02.12.2006
23	Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen der Stadt Schwäbisch Hall und der Stadt Schwäbisch Hall als untere Verwaltungsbehörde bzw. untere Baurechtsbehörde	20.12.2006	29.12.2006	-	-
24	Satzung über Werbeanlagen und Außenautomaten für den Bereich der Innenstadt und Steinbach	30.01.2002	18.03.2002	-	-
25	Betriebssatzung für den Werkhof der Stadt Schwäbisch Hall	24.07.2002	29.07.2002	20.05.2004	30.06.2004
26	Satzung über die Erhebung von Wochenmarktgebühren	20.03.2002	23.03.2002	-	-
27	Satzung über die Abgrenzung des geschlossenen Wohnbezirks	15.09.1969	06.03.1970	-	-

Hinweis: ÖB steht für öffentliche Bekanntmachung.

§ 3 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die bisher im umgegliederten Gebietsteil geltenden Satzungen der Gemeinden Michelfeld und Rosengarten treten gleichzeitig außer Kraft.

Ausgefertigt!

Schwäbisch Hall, den 4. Februar 2010

Hermann-Josef Pelgrim
Oberbürgermeister

Rechtsbehelfsbelehrung:

Eine Satzung, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO oder aufgrund der GO zustandegekommen ist, gilt ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die öffentliche Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Stadt Schwäbisch Hall unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 dieses Hinweises geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 dieses Hinweises genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen (§ 4 Abs. 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg).

Veröffentlicht im Haller Tagblatt am 23. März 2010.